

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0039/2020
	Erstelldatum:	08.12.2020
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K / bf
Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“, in Bayern; Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	21.12.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen nach der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen vom 2. Januar 2020, Az. V3/6511-1/521 wird zugestimmt.

Der kommunale Anteil wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel und abhängig von der staatlichen Förderung übernommen. Die kommunale Förderung je Tagespflegeperson erfolgt analog der staatlichen Förderung und beträgt derzeit auf der Grundlage des Basiswertes für das Kalenderjahr 2020 zwischen 7.325,45 Euro bei 19,5 WoStd. und 15.026,57 Euro bei 40 WoStd.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der beiliegenden Richtlinie die Festanstellung von Tagespflegepersonen („Tagespflege 2.000“).

Ein Einsatz kann dabei entweder direkt als Tagespflegeperson in der Kindertagespflege oder als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

Mit der Richtlinie setzt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einen von unterschiedlichen Bausteinen für eine Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung im Zuge des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ um.

Dabei soll/en

- die Assistenzkräfte das pädagogische Team in den Einrichtungen entlasten und die Möglichkeiten einer weiteren Flexibilisierung des Angebotes unterstützen,
- neue Kräfte gewonnen werden, indem Quereinsteigern ein niedrigschwelliger Einstieg in das Feld der Kindertagesbetreuung ermöglicht wird,
- für den Bereich der Kindertagespflege neue Tagespflegekräfte mit dem Argument der sozialen Absicherung akquiriert werden,
- das örtliche Ersatzbetreuungssystem im Bereich der Kindertagespflege weiter verbessert werden.

Anstellung als Assistenzkraft:

Die Assistenzkräfte unterstützen das pädagogische Team der Einrichtung beispielsweise in den Randzeiten sowie in personalintensiven Zeiten im Tagesablauf der Einrichtung (z. B. Ankommen der Kinder, Übergänge im Tagesablauf, Essen und Schlafen der Kinder) oder bei der Organisation des Kita-Alltags (z. B. Gestaltung der Lernumgebung).

Assistenzkräfte bedürfen keiner vertieften „pädagogischen“ Ausbildung. Eine Anrechnung in den Anstellungsschlüssel erfolgt nicht, vielmehr handelt es sich um eine zusätzliche Ressource im Regelbetrieb. In den Randzeiten können sie zur alleinigen Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig eingesetzt werden. Zusätzlich zur Qualifikation einer Tagespflegeperson setzt die Richtlinie eine vom StMAS zertifizierte Qualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden voraus. Letztere kann auch berufsbegleitend innerhalb eines Jahres absolviert werden. Weiter sind regelmäßig jährlich 15 Stunden Fortbildung zu absolvieren. Die Anstellung als Assistenzkraft erfolgt bei einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung.

Anstellung in der Kindertagespflege:

Tagespflegepersonen können im Rahmen der Förderung ausschließlich beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angestellt werden. Neben dem Einsatz als Tagesmutter- oder -vater ist auch ein Einsatz im örtlichen Ersatzbetreuungssystem förderfähig.

Auch für diese Kräfte wird grundlegend die Qualifikation einer Tagespflegeperson entsprechend der kommunalen Vorgaben vorausgesetzt. Zudem sind regelmäßig jährlich 15 Stunden Fortbildung zu erbringen.

Förderung:

Nach Nr. 5 Satz 5 der Förderrichtlinie tragen die Zuwendungsempfänger (Kommunen) einen Eigenanteil mindestens in Höhe der staatlichen Zuwendung. D.h. in beiden Fällen hat neben der staatlichen Zuwendung die Kommune einen finanziellen Eigenanteil in mindestens gleicher Höhe zu erbringen. Bei den Assistenzkräften haben die Kita-Träger die nicht durch die öffentliche Förderung abgedeckten Personalkosten als Eigenanteil zu tragen.

Nach Nr. 5 Satz 2 der Förderrichtlinie errechnet sich die Zuwendung/Förderung als Produkt aus dem fünffachen gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Tagespflege festgelegten Basiswert zur Berechnung der Abschlagszahlungen, dem Gewichtungsfaktor gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG und dem Buchungszeitfaktor gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayKiBiG, der der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Assistenzkraft bzw. der Tagespflegeperson entspricht.

Zur Ermittlung des Buchungszeitfaktors wird die vertragliche Wochenarbeitszeit der Assistenzkraft durch fünf geteilt, um eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit zu erhalten. Die Förderung wird unter fiktiver Ansetzung von fünf betreuten Kindern gewährt. Bei Änderungen, die für die Zuwendung von Relevanz sind (z.B. Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit der Assistenzkraft) gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG analog.

Berechnung der staatlichen/kommunalen Zuwendung auf der Grundlage des Basiswertes für das Kalenderjahr 2020:

Nr.	Basiswert für Förderabschlag TPP 2020	x 5 (Kinder)	x GW Tagespflege	x Buchungszeitfaktor	x Dauer (1 Kalenderjahr, ggf. anteilige Mo.)	Höhe der jährl. staatl./komm. Zuwendung	WoStd.
1.	1.155,89 €	5	1,3	0,975	1	7.325,45 €	19,5
2.	1.155,89 €	5	1,3	1	1	7.513,29 €	20
3.	1.155,89 €	5	1,3	1,25	1	9.391,61 €	25
4.	1.155,89 €	5	1,3	2	1	15.026,57 €	40

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Basiswerte in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 ändern können und sich damit auch die staatlichen/kommunalen Förderhöhe ändert.

In der Stadt Amberg haben wir aktuell von zwei Kindertageseinrichtungen Anträge zur Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften zur Unterstützung des pädagogischen Teams der Einrichtung in den Randzeiten sowie in personalintensiven Zeiten im Umfang von 20 und 25 Wochenstunden. Eine weitere Kindertageseinrichtung hat auf Grund unserer Bedarfsumfrage auch Interesse bekundet. Allerdings befindet sich die Einrichtung erst in der Phase der Personalakquise, die sich auf Grund fehlender bereits ausgebildeter Tagespflegepersonen auf dem Arbeitsmarkt schwierig gestaltet.

Nachdem es sich bei der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen um eine neue Förderrichtlinie handelt und erstmals Anträge vorliegen, ist eine Grundsatzentscheidung über eine kommunale Beteiligung zu treffen und ein Beschluss herbeizuführen.

Angesichts des ohnehin vorhandenen Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen sowie der zu erreichenden Qualitätssteigerung steht das Jugendamt der Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften im Rahmen der Förderrichtlinie positiv gegenüber.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

S. O.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Der im Haushaltsjahr 2021 für die zwei vorliegenden Anträge erforderliche kommunale Anteil in Höhe von rund 17.000 € kann über die HHst. 0.4641.7008 abgedeckt werden. Der Ansatz beträgt hier für 2021 11.500.000,00 €.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Folgekosten fallen abhängig von der Anzahl und dem Umfang der gestellten Förderanträge in den Haushaltsjahren 2022/2023 an, d.h. längstens bis zum Ende der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen vom 2. Januar 2020, Az. V3/6511-1/521 am 31.12.2023.

Alternativen:

Anlagen:

1 Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Stadtrats
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, RP, OB
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur